Bundesrat **zu Drucksache 151/13 (Beschluss)**

27.06.13

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Dritten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 24.06.2013 zu der oben genannten Entschließung Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 2013 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften gemäß Artikel 89 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die als Anlage beigefügte Entschließung (BR-Drucksache 151/13(Beschluss)) gefasst, zu der wie folgt Stellung genommen wird:

1. Zu Artikel 1 (§ 40 Absatz 1, Absatz 1a LFGB)

 Der Bundesrat hat in der Entschließung insbesondere die Überarbeitung des § 40 Absatz 1a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie die Erarbeitung einer tragfähigen Gesamtkonzeption im Sinne eines abgestimmten und in sich schlüssigen Transparenzsystems gefordert.

 Auch das BMELV hält es für angezeigt, klarstellende Anpassungen im Hinblick auf die vom Bundesrat angeführten Einzelpunkte des § 40 Absatz 1a LFGB vorzunehmen. Diese Einzelpunkte (beispielsweise Löschungsfrist, Verdacht auf eine Straftat, Nulltoleranz, etc.) hat das BMELV deshalb bereits aufgegriffen und Vorschläge für sachgerechte Rechtsänderungen erarbeitet.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0720-2946

Zur Erörterung dieser Vorschläge hat das BMELV die Länder zu einem Gespräch eingeladen. Dieser Dialog wird sich zunächst auf die angesprochenen klarstellenden Anpassungen von Einzelpunkten des § 40 Absatz 1a LFGB konzentrieren.

Mit diesen technischen Anpassungen wird aus meiner Sicht ein wesentlicher Teil der auch von den Verwaltungsgerichten aufgeworfenen Bedenken ausgeräumt werden.

Im Hinblick auf die vom Bundesrat angesprochene Erarbeitung einer tragfähigen Gesamtkonzeption im Sinne eines abgestimmten und in sich schlüssigen Transparenzsystems darf ich zunächst darauf aufmerksam machen, dass eine Überarbeitung des 2012 novellierten Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) im Rahmen eines solchen Gesamtkonzeptes aus Sicht des BMELV nicht geboten erscheint. Während nach dem VIG Behörden auf Individualanfrage über Rechtsverstöße informieren, erfolgt nach § 40 LFGB die Information der Öffentlichkeit auf Veranlassung der Behörden, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich ist. Damit handelt es sich um zwei unterschiedliche Fallgruppen, deren Fortbestand so auch gewünscht ist.

Von Seiten der Länder wird weiterhin die Schaffung eines Bundesgesetzes über ein Kontrollbarometer gefordert. Die Einführung einer solchen bundesweiten Regelung ist bislang am Widerstand der Wirtschaftsminister der Länder gescheitert. Diesbezüglich darf ich darauf verweisen, dass das BMELV weiterhin nicht beabsichtigt, ohne eine Verständigung der Verbraucherschutz- und Wirtschaftsminister der Länder auf ein gemeinsames tragfähiges Konzept ein Gesetzgebungsverfahren für ein Kontrollbarometer einzuleiten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 42 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 7 - neu – LFGB)

Die Bundesregierung teilt das in der Entschließung zum Ausdruck kommende Anliegen des Bundesrates, dass den zuständigen Gesundheitsbehörden die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten durch die Behörden der Lebensmittelüberwachung übermittelt werden. Diesem Ziel dient die neue Vorschrift des § 42 Absatz 3 LFGB. Sie hat allerdings den Vorschlag des Bundesrates, auch die „weiteren gegebenenfalls vorliegenden, relevanten Daten“ zu übermitteln, im Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen, da dies

im Hinblick auf die angesprochenen Daten, die auch sensible, personenbezogene Daten betreffen können, zu unbestimmt erscheint und datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet.

Vor diesem Hintergrund sollten zunächst die mit der neuen Regelung gemachten Vollzugserfahrungen bei der Zusammenarbeit zwischen Lebensmittelüberwachungs- und Gesundheitsbehörden abgewartet werden. Anhand dieser Erfahrungen sollte ermittelt werden, ob und gegebenenfalls welche weiteren Daten bei den Lebensmittelüberwachungsbehörden tatsächlich anfallen. Auf dieser Grundlage wird zu überprüfen sein, ob und in welcher Weise weitere Daten an die Gesundheitsbehörden unter Abwägung der Belange des Datenschutzes übermittelt werden können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 (§ 17a LFGB)

Der vom Bundesrat unter Nummer 3 der Entschließung gegebene Hinweis, wonach im Rahmen des durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften neu in das LFGB eingefügten § 17a der Schadensausgleich auch im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit gewährleistet sein müsse, stellt sich nicht als eine Prüfbitte an die Bundesregierung dar, sondern als eine nach Auffassung des Bundesrates wünschenswerte Sichtweise des Inhalts und der Reichweite des § 17a LFGB - neu -.

Nach § 103 des Versicherungsvertragsgesetzes ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat. Diese Regelung gilt auch im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes.

Im Hinblick auf die KFZ-Haftpflichtversicherung regelt das Pflichtversicherungsgesetz allerdings besonders, dass derjenige, dem Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den "Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" (Entschädigungsfonds) geltend machen kann, wenn durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers ein Personen- oder Sachschaden verursacht wird. Dies gilt u. a., wenn eine Haftpflichtversicherung deswegen keine Deckung gewährt oder gewähren würde, weil der

Ersatzpflichtige den Eintritt der Tatsache, für die er dem Ersatzberechtigten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat.

Der Gesetzgeber hat in § 17a LFGB - neu - eine solche Regelung gerade nicht aufgenommen. Auch anderen Pflichtversicherungen ist eine solche Bestimmung fremd. Die Sichtweise des Bundesrates, wonach im Rahmen des § 17a LFGB - neu - der Versicherer auch dann zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, findet damit im Gesetz keine Stütze.

4. Zu Artikel 1 (§ 24 LFGB)

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat erbetene Prüfung in enger Abstimmung mit den Ländern durchführen. Im Rahmen dieser Prüfung ist eine Reihe von Aspekten zu berücksichtigen.

Zunächst ist zu beachten, dass ein Landwirt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen Anspruch auf Ersatz der Sperrschäden gegen die zuständige Behörde dann hat, wenn die zuständige Behörde das dem Landwirt gelieferte Futtermittel oder den landwirtschaftlichen Betrieb gesperrt hatte (dies gilt auch dann, wenn die behördliche Anordnung rechtmäßig war) und der Landwirt den behördlichen Verdacht, dass das Futtermittel vorschriftswidrig sein könnte, nicht zu verantworten hat.

Es erscheint rechtlich nicht ausgeschlossen, dem Landwirt in diesen Fällen einen Anspruch gegen den Futtermittellieferanten auf Schadensersatz zu geben, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass das dem Landwirt vom Mischfuttermittelhersteller gelieferte Futtermittel vorschriftsmäßig war. Dabei wäre jedoch weiter zu bedenken, dass dann auch der von seinem Abnehmer in Anspruch genommene (Misch-)Futtermittellieferant seinerseits ein vorschriftsgemäßes Futtermittel geliefert hätte.

Aus rechtsstaatlichen Erwägungen heraus würde man schwerlich umhinkommen, auch ihm einen Anspruch auf Schadensersatz gegen die zuständige Behörde jedenfalls in den Fällen einzuräumen, in denen er seinerseits die ihm obliegenden Verpflichtungen eingehalten hat.

Ob die Konsequenz daraus, dass nämlich die Länder sich dann u. U. – gebündelten – Schadensersatzansprüchen der Unternehmen gegenübersehen

würden, im Interesse der Länder läge und von ihnen befürwortet würde, muss einer eingehenden Erörterung mit den Ländern vorbehalten bleiben.

5. Zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002

Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat die Information der Öffentlichkeit insbesondere in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 geregelt. Danach unternehmen die zuständigen Behörden geeignete Schritte, um die Öffentlichkeit aufzuklären, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass ein Lebensmittel oder ein Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier mit sich bringen kann. Mit seinem Urteil in der Rechtssache C-636/11 hat der Europäische Gerichtshof vor wenigen Wochen klargestellt, dass Artikel 10 nationalen Vorschriften, die eine weiter gehende Information der Öffentlichkeit auch über zum Verzehr durch den Menschen ungeeignete Lebensmittel vorsehen, nicht entgegensteht.

Eine Initiative der Bundesregierung mit dem Ziel, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Verbraucherinformation den deutschen Regelungen anzupassen, erscheint weder aussichtsreich noch erforderlich.

Eine Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 steht derzeit auf europäischer Ebene nicht an. Die Ausprägung des Rechts der Verbraucherinformation dürfte in den 27 Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sein. Bei der geltenden Regelung des Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 handelt es sich um einen mühsam erzielten Kompromiss im Sinne einer Mindestharmonisierung, der Mitgliedstaaten, die darüber hinaus gehen wollen, nicht hindert, dies auf nationaler Ebene umzusetzen. Dass es gelingen würde, die EU-Kommission und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten von der im europäischen Vergleich recht weit gehenden Vorschrift des § 40 LFGB zu überzeugen und eine entsprechende Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 herbeizuführen, erscheint zweifelhaft.

Allerdings wurde Anfang Mai der Vorschlag zur Revision der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgelegt. Der Vorschlag enthält in den Artikeln 7 und 10 auch Regelungen zur Transparenz. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Verhandlungen mit Nachdruck darauf hinwirken, dass die künftigen EU-Vorschriften den im nationalen Recht vorhandenen Regelungen zur Information der Öffentlichkeit auch weiterhin nicht entgegenstehen.